

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3927



STUDENTENWERK SCHLESWIG-HOLSTEIN / Westring 385, 24118 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss  
Ausschussgeschäftsführer Ole Schmidt

**GESCHÄFTSFÜHRUNG**

**Susann Schrader**

Geschäftsführerin

Westring 385, 24118 Kiel

fon 04 31 . 88 16 - 135 fax 04 31 . 80 54 16

mail [schrader@studentenwerk.sh](mailto:schrader@studentenwerk.sh)

Kernzeiten mo – fr 09:00 – 15:00

Kiel, 28.04.2020

**Stellungnahme zum Corona-Artikelgesetz Drucksache 19/2122**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf. Das Studentenwerk Schleswig-Holstein bezieht zu den Artikeln 16, 26 und 27 wie folgt Stellung.

Artikel 16

Die Änderungen, die der Gesetzentwurf beinhaltet, führen zu einer Erleichterung für Studierende in dieser unstillen Zeit, dies begrüßen wir sehr.

Dennoch möchten wir an dieser Stelle, im Sinne von Chancengleichheit auf folgende Aspekte, die unseres Erachtens noch nicht auskömmlich berücksichtigt wurden, hinweisen:

Studierende mit Kind, Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen, ausländischen Studierenden und Studierenden aus finanziell benachteiligten Familien sind in dieser Zeit besonders belastet.

Für **Studierende mit Kind** fällt die zum Studium notwendige Kinderbetreuung weg. Studierende sind nur zu einem geringen Teil berechtigt, Notbetreuung in Anspruch zu nehmen und daher ganz besonders auf zeitliche Flexibilität in der Onlinelehre angewiesen.

**Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen** erhalten in dieser Zeit nicht die gleiche medizinische, therapeutische und pädagogische Unterstützung, um ihr Studium zu bewältigen.

Studienbegleitung oder -assistenz die im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt wurde, wird u.U.

aufgrund der Kontaktbegrenzungen nicht geleistet. Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung sind darauf angewiesen, sich von Familie oder Mitbewohner\*innen unterstützen zu lassen.

Diese Unterstützung ist in der Qualität und zeitlichen Verfügbarkeit eine andere sein als die professionelle Unterstützung.

**Ausländische Studierende** sind zum Teil auf Materialien in englischer Sprache oder weiterführende Erläuterungen angewiesen. Dies findet oftmals in der Lehre nicht ausreichende Berücksichtigung.

**Studierende aus finanziell benachteiligten Familien** verfügen nicht zwangsläufig über die notwendige Ausstattung mit Laptops, Tablets und Internetverbindung.

Die Teilhabe am Studium zur Sicherstellung der Chancengleichheit und Vermeidung sozialer Selektion muss sich an den Bedürfnissen und Voraussetzungen der Vielfältigkeit der Studierendenschaft orientieren. Niemand darf aufgrund von Familienstand, Behinderung, Krankheit, Herkunft oder finanziellen Ressourcen auch in diesen Zeiten vom Studium ausgeschlossen werden. Wir regen an §105 Absätze 1

und 3 um folgenden Satz zu ergänzen „Besonders ist dabei der Aspekt der Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Maßnahmen zur Umsetzung barrierefreier Lehre sind verpflichtend anzuwenden.“

Wir begrüßen die Regelung in §103 Absatz 1 und bitten um Ausweitung dieser Regelung auf das anschließende Wintersemester 2020/2021.

Begründung: Aufeinander aufbauende Module können u.U. im Wintersemester nicht besucht werden. Das Studium kann nicht entsprechend dem Studienverlauf fortgesetzt werden, es kommt zur Verzögerung um ein weiteres Semester.

#### Artikel 26 Nr. 7

Die in §25c eingefügte gesetzlichen Begrenzung der Beitragsfreiheit auf 2 Monate in der aktuellen Lage ist zu kurz gegriffen. Es ist mehr als unwahrscheinlich, dass die Kindertagesstätten nach der 2-monatigen Befreiung in den Normalbetrieb wechseln werden. Eine Gegenfinanzierung zu Lasten der KiTa-Träger kann in dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzesentwurfes in der Folge nicht ausgeschlossen werden. Es kann nicht erwartet werden, dass Eltern trotz Nicht-Inanspruchnahme Beiträge zu entrichten haben. Diese werden von den KiTa-Trägern aber zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung/Liquidität dringend benötigt.

Verpflegungskostenbeiträge decken auch fixe Personalkosten und fixe Betriebskosten der KiTa-Küche. Die vorgesehene Nichterstattung von Einnahmeausfällen in diesem Bereich gefährdet u.U. KiTa-Träger, in dieser Zeit, in ihrer Existenz.

#### Artikel 27

Es stellt sich die Frage, warum die Anhörungsfrist zu den Änderungen des Kindertagesstättenförderungsgesetzes so knapp bemessen ist, zumal das Inkrafttreten des Gesetzes verschoben wurde auf den 01.01.2021. In der Kürze der Zeit können die möglichen Folgen für Träger und Einrichtung insbesondere zu Randzeitengruppen nicht hinreichend überdacht werden. Daher bitten wir um Verlängerung der Anhörungsfrist.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Marlen Lamontain